



# Stadt Neuenrade

## Bekanntmachung

### Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen in der Zeit vom 28.11.2022 bis 09.12.2022 im Zimmer 41 des Rathauses der Stadt Neuenrade innerhalb der Öffnungszeiten

**montags bis freitags**

**8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**montags und dienstags**

**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**donnerstags**

**14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung  
(02392/693-49) zur Verfügung.

Neuenrade, 14.11.2022

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann